

Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Inselmobil

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310), sowie der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§1 Nutzungsberechtigte

Zur Nutzung berechtigt sind alle sozialen Einrichtungen, Vereine und Verbände auf der Insel Fehmarn, die als gemeinnützig anerkannt sind. Das Fahrzeug steht für dienstliche Zwecke den Bediensteten der Stadt Fehmarn zur Verfügung.

§2 Zuständigkeit

Der Antrag auf Nutzung erfolgt über das Bürgerbüro der Stadt Fehmarn. Tel.: 04371/506-0

§3 Nutzungsgebiet

Der Einsatz des Fahrzeuges soll grundsätzlich nicht über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Im Ausnahmefall, nach Absprache, sind Fahrten ins benachbarte Ausland möglich.

§4 Gebühren

Die Nutzungsentschädigung beträgt

➤ pro Vormittag (8.00 --13.00 Uhr)	10,00 €
➤ pro Nachmittag (13.00 — 24.00 Uhr)	20,00 €
➤ pro Tag	30,00 €
➤ pro Wochenende (Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 0:00 Uhr)	75,00 €
➤ pro Woche (sieben Tage)	200,00 €

Bei Fahrten unter 100 km wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € berechnet. Es muss nicht getankt werden.

Bei Fahrten über 100 km hinaus wird der Bus vollgetankt übergeben und muss ebenso vollgetankt zurückgegeben werden. Zusätzlich wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € ab dem 1. km erhoben. Nach Ende der Fahrt sind die Abfahrts- und Ankunftszeit und die Kilometerangaben in das Fahrtenbuch einzutragen.

§5 Reinigung

Der Benutzer ist für die Innenreinigung und Außenreinigung des Inselmobils verantwortlich (Übergabe wie empfangen). Ansonsten wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 25,00 € für die Innenreinigung und 25,00 € für die Außenreinigung erhoben.

§6 Versicherung

Im Schadensfall ist die Stadt Fehmarn unverzüglich zu informieren. Das Inselmobil ist bei einer Selbstbeteiligung von 30,00 € Vollkasko und mit begrenzter Haftpflicht versichert. Außerdem besteht eine Insassenversicherung.

§7 Rauchen und Alkoholgenuss

Rauchen und Alkoholgenuss sind im Inselmobil nicht gestattet. Nutzer, die gegen diese Auflagen verstoßen, werden von der weiteren Nutzung ausgeschlossen.

§ 8 Entschädigung und Haftung

Die Stadt Fehmarn übernimmt keine Haftung bei Ausfall und es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

Sollte das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabetermin dem Fachbereich Ordnung und Soziales nicht zur Verfügung stehen, wird der/die Nutzer/in zur Sicherung des Folgevertrages für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges herangezogen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 21.10.2010 in Kraft (und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Nutzungsbedingungen des Inselmobils vom 09.10.2007).

Burg auf Fehmarn, den 14.10.2010

gez. Otto-Uwe Schmiedt

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragsatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	20.10.2010	21.10.2010